

# RS OGH 1998/7/13 7Ob75/98z, 7Ob186/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1998

## Norm

BWG §1

BWG §40

DepG §12

## Rechtssatz

Da das Effektenbuch bloß der Abwicklung von Geschäften im Sinne des § 12 DepG dient, verbietet es demnach kein dingliches Recht an dem im Auftrag des Kunden angeschafften und von der Effektenbank für diesen verwahrten Wertpapieren, sondern bloß ein obligatorisches Verfügungsrecht zur Vornahme von Geschäften im Sinne des § 12 DepG über derartige Wertpapiere. Mit der Übertragung des Buches durch den Kontoinhaber an einen Dritten allein kann daher weder ein Eigentümerwechsel noch ein Pfandrecht an den Wertpapieren begründet werden. Nur jenes Recht kann durch die Aushändigung eines Wertpapieres übertragen werden, welches darin verbrieft ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 75/98z  
Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 75/98z
- 7 Ob 186/01f  
Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 186/01f  
Auch; Beisatz: Hier: Wertpapierkassenbon. (T1); Veröff: SZ 74/182

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110558

## Dokumentnummer

JJR\_19980713\_OGH0002\_0070OB00075\_98Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)